

Totalrevision Gemeindeordnung

Nach der 2. Lesung im Stadtparlament (Stand vom 12. November 2024)	Anträge der Redaktionskommission
Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Rechtsform	
Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde, bestehend aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen, gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.	
Art. 2 Aufgaben und Ziele	
Die Gemeinde Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von Verfassung und Gesetz zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.	
Art. 3 Organe	
Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten 2. die Gemeindebehörden: 2.1 das Stadtparlament 2.2 der Stadtrat 2.3 die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis 2.4 das Wahlbüro 3. die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 4 Publikation und Information	
¹ Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen. ² Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren. ³ Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan.	
2. Gesamtheit der Stimmberechtigten	

Art. 5 Ausübung der Rechte	
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.	
Art. 6 Wahlen und Abstimmungen	
Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.	
Art. 7 Kommunale Wahlen	
Die Stimmberechtigten wählen: 1. nach dem Majorzverfahren das Stadtpräsidium und die weiteren Mitglieder des Stadtrats 2. nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments	
Art. 8 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen	
Der Stadtrat setzt die Termine für kommunale Wahlen und Abstimmungen fest.	
Art. 9 Obligatorische Abstimmungen	
Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden: 1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung 2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan 3. Beschlüsse über neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehäufälle bewirken 4. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen 5. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto 6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto 7. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt 8. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzbereinigungen 9. Initiativbegehren gemäss Art. 13 10. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden 11. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist	3. Beschlüsse über neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehäufälle bewirken. 5. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto

Art. 10 Fakultative Abstimmungen	
Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegende Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten.	Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten, die nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegen.
Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen	
<p>¹Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Abstimmung zu unterbreiten sind.</p> <p>²Hierzu bedarf es 400 Unterschriften von Stimmberechtigten. Die Unterschriftenlisten sind innert der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>³Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum bei Gestaltungsplänen formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p>	<p>¹Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Abstimmung zu unterbreiten sind.</p> <p>²Dazu sind 400 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich. Die Unterschriftenlisten sind innerhalb der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>³Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum bei Gestaltungsplänen formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p>
Art. 12 Fakultatives Referendum	
<p>¹Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 34 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es 400 Unterschriften von Stimmberechtigten.</p> <p>²Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 93 und 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>⁴Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p> <p>⁵Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.</p>	<p>¹Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 34 das Referendum ergriffen werden. Dazu sind 400 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>²Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis § 93 und § 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³Die Unterschriftenlisten sind innert innerhalb von drei Monaten, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>⁵Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogenlisten den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.</p>
Art. 13 Initiative	
¹ 500 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.	

<p>²Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>⁴Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.</p> <p>⁵Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p> <p>⁶Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>²Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis § 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert innerhalb drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>⁴Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten und Initiantinnen mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.</p> <p>⁶Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogenlisten den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>
3. Gemeindebehörden	
3.1. Allgemeines	
Art. 14 Amtsdauer	
Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.	
Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss	
¹ Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.	
² Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.	
³ Für den Verwandtenausschluss gilt die Kantonsverfassung.	
Art. 16 Ausstandspflicht	

Alle Mitglieder der Gemeindebehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.	
Art. 17 Beschlussfähigkeit	
Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.	
Art. 18 Digitale Sitzungen	
¹ Die Gemeindebehörden können Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) dies erfordert. ² Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich sinngemäss nach Art. 17. ³ Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtparlaments ist nach Massgabe von Art. 26 in geeigneter Weise sicherzustellen. ⁴ Die Gemeindebehörden regeln die Einzelheiten in ihrem Geschäftsreglement bzw. ihrer Geschäftsordnung.	¹ Die Gemeindebehörden können Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse, namentlich der Sicherheit oder Gesundheit, dies erfordert. ² Die Beschlussfähigkeit bestimmt ergibt sich sinngemäss nach Art. 17. ⁴ Die Gemeindebehörden regeln die Einzelheiten in ihrem Geschäftsreglement bzw.-oder ihrer Geschäftsordnung.
3.2. Stadtparlament	
Art. 19 Aufgaben	
¹ Das Stadtparlament ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde. ² Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist. ³ Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.	² Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.
Art. 20 Geschäftsreglement	
Das Stadtparlament erlässt ein Reglement über seine Geschäftstätigkeit.	
Art. 21 Mitgliederzahl, Organisation	
¹ Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern. ² Es konstituiert sich selbst.	

Art. 22 Beschlussfähigkeit	
Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.	
Art. 23 Stellung des Stadtrats	
<p>¹Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.</p> <p>²Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.</p> <p>³Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>	
Art. 24 Einberufung zu Sitzungen	
<p>Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. so oft es die Geschäfte erfordern 2. auf Verlangen des Stadtrats 3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments 	
Art. 25 Traktandenliste, Einladung, Vorbereitung	
<p>¹Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste und die Daten für die Sitzungen fest.</p> <p>²Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Traktandenliste sein.</p> <p>³Das Stadtparlament kann nur Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.</p> <p>⁴Die Traktandenliste ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.</p> <p>⁵Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu.</p> <p>⁶Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Traktandenliste, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</p>	

<p>⁷In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.</p>	
<p>Art. 26 Öffentliche Sitzungen</p>	
<p>¹Die Sitzungen sind öffentlich.</p> <p>²Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.</p>	<p>²Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. <i>Bindestrich zuviel</i></p>
<p>Art. 27 Abstimmungen im Allgemeinen</p>	
<p>¹Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>²Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid.</p> <p>³Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>³Ergibt sich bei eine geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.</p>
<p>Art. 28 Behördenreferendum</p>	
<p>Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.</p>	
<p>Art. 29 Wahlen</p>	
<p>¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.</p> <p>²Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p> <p>³Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p>	<p>²Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied eine geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p> <p>³Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p>
<p>Art. 30 Wahlbefugnisse</p>	
<p>¹Das Stadtparlament wählt die Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einbürgerungskommission, 2. der Sozialhilfekommission, 3. der Kommissionen des Stadtparlaments, 4. des Wahlbüros und 	<p>¹Das Stadtparlament wählt die Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einbürgerungskommission_; 2. der Sozialhilfekommission_; 3. der Kommissionen des Stadtparlaments_; 4. des Wahlbüros und

<p>5. der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>²Das Stadtparlament wählt die externe Revisionsstelle.</p>	<p>5. der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>²Das Stadtparlament wählt die externe Revisionsstelle.</p>
<p>Art. 31 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Budget und Steuerfuss 2. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde 3. neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken 4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten 5. Nachtrags- und Zusatzkredite, die 10 Prozent des vom Stadtparlament gemäss Ziff. 4 bewilligten Objektkredits und 60'000 Franken überschreiten 6. Nachtrags- und Zusatzkredite für Ausgaben, die der Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen hat und die den Betrag von 60'000 Franken überschreiten 7. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden 8. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos 9. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern 10. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken 11. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrats 12. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission 	<ol style="list-style-type: none"> 3. neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken.
<p>Art. 32 Rechtsetzende Befugnisse</p>	
<p>¹Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>²Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p>	<p>²Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p>

Art. 33 Übrige Befugnisse	
<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung von Prozessen bei Streitwerten von mehr als 200'000 Franken 2. Durchführung von Enteignungsverfahren 3. Stellungnahmen zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge 4. Genehmigungen von Umzonungen 5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will 6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband 7. Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im Gemeindefnetz gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege 8. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gemeinde an Unternehmen 9. alle Geschäfte, die ihm von dieser Gemeindeordnung oder anderen Erlassen zugewiesen werden 	
Art. 34 Vorbehalt des Referendums	
<p>Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 31 Ziffern 1, 2, 7, 8, 9 und 10, 2. Artikel 31 Ziffer 3 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 80'000 Franken pro Jahr sowie 3. Artikel 33 Ziffern 4, 6 und 8. 	
3.3. Stadtrat	
Art. 35 Aufgaben	
<p>¹Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>²Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.</p> <p>³Er übt die der Gemeinde zustehenden Gesellschaftsrechte aus.</p>	
Art. 36 Mitgliederzahl	
Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten und vier nebenamtlichen Mitgliedern.	
Art. 37 Geschäftsordnung	
¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	

<p>²Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.</p>	
<p>Art. 38 Sitzungsordnung</p>	
<p>¹Das Stadtpräsidium, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt den Vorsitz des Stadtrats.</p> <p>²Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab.</p> <p>³Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt das Protokoll.</p>	
<p>Art. 39 Allgemeine Zuständigkeit</p>	
<p>¹Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.</p> <p>²Er kann Erlasse des Stadtparlaments soweit ändern, als dies durch übergeordnetes-Recht abschliessend geregelt ist. Das Stadtparlament ist über die Anpassungen zu informieren.</p> <p>³Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.</p> <p>⁴Er schliesst Verträge mit Unternehmen und Körperschaften ab, die Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen.</p> <p>⁵Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen im Rahmen des Gebührenreglements fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.</p> <p>⁶Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>	
<p>Art. 40 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Der Stadtrat beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gebundene Ausgaben 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken 3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend dem ordentlichen Vermögen der Gemeinde mit einmaligen Ausgaben bis zu 300'000 Franken pro Objekt 	

<p>4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000 Franken pro Objekt</p> <p>5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern</p> <p>6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto</p>	
<p>Art. 41 Wahlbefugnisse</p>	
<p>¹Der Stadtrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Kommissionen, sofern dafür nicht das Parlament zuständig ist 2. Delegierte der Zweckverbände und Unternehmen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist 3. Vertretung der Gemeinde in Organisationen <p>²Er trägt bei der Wahl den verschiedenen Interessengruppen Rechnung.</p>	
<p>Art. 42 Notfallkompetenz</p>	
<p>¹Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieser Gemeindeordnung das Erforderliche vorkehren.</p> <p>²Er hat hierüber schnellstmöglich das Stadtparlament zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.</p>	<p>²Er hat hier hier darüber schnellstmöglich das Stadtparlament zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise dafür zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.</p>
<p>Art. 43 Vorläufige Anordnung</p>	
<p>In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.</p>	
<p>Art. 44 Anstellung von Personal</p>	
<p>¹Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.</p> <p>²Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.</p>	
<p>Art. 45 Unterschrift für die Gemeinde</p>	
<p>Das Stadtpräsidium und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretungen, unterschreiben kollektiv für die Gemeinde und den Stadtrat.</p>	

4. Kommissionen	
Art. 46 Arten von Kommissionen	
Es bestehen folgende Arten von Kommissionen: 1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis 2. Kommissionen des Stadtparlaments 3. Kommissionen des Stadtrats	
4.1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis	
Art. 47 Kommissionen	
¹ Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis: 1. Einbürgerungskommission 2. Sozialhilfekommission 3. Planungs- und Baukommission 4. Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen ² Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis regeln ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.	
Art. 48 Einbürgerungskommission	
¹ Die Einbürgerungskommission beschliesst über Gesuche um Einbürgerung ins Gemeindebürgerrecht. ² Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die das Stadtparlament aus seiner Mitte wählt. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.	
Art. 49 Sozialhilfekommission	
¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben. ² Sie besteht aus vier Stimmberechtigten der Gemeinde Arbon und einem Stadtratsmitglied als Präsidium. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz. ³ Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben.	

⁴ Mitglieder ohne Berufserfahrung in der gesetzlichen Sozialhilfe besuchen eine einschlägige Weiterbildung.	
Art. 50 Planungs- und Baukommission	
Die Planungs- und Baukommission ist im Sinne von § 4 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz erstinstanzlich für Baubewilligungsverfahren zuständig und handhabt die Baupolizei.	Die Planungs- und Baukommission ist im Sinne von § 4 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetz es erstinstanzlich für Baubewilligungsverfahren zuständig und handhabt die Baupolizei.
Art. 51 Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen	
Die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.	
4.2. Kommissionen des Stadtparlaments	
4.2.1 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	
Art. 52 Aufgaben und Organisation	
¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben: 1. Vorberatung und Überprüfung des Budgets, des Jahresberichtes und der Rechnung 2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Budget, Jahresbericht und Rechnung 3. Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung der gesamten Verwaltung ² Sie regelt ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.	
Art. 53 Auskunfts- und Einsichtsrechte	
¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden. ² Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.	

<p>³Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, das Protokoll über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, auf die Beschlüsse zu beschränken.</p>	
<p>Art. 54 Berichterstattung</p>	
<p>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission informiert das Stadtparlament schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen.</p>	
<p>4.2.2 Untersuchungskommission</p>	
<p>Art. 55 Aufgaben</p>	
<p>¹Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.</p> <p>²Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Parlamentsbeschluss.</p>	
<p>Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrechte</p>	
<p>¹Zusätzlich zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten gemäss Art. 53 kann die Untersuchungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angestellte, Mitglieder des Stadtrats sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen, 2. Sachverständige befragen und Gutachten einholen und 3. Augenscheine vornehmen. <p>²Die Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Berichterstattung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 53 und Art. 54 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter.</p> <p>³Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an das Stadtparlament.</p> <p>⁴Das Stadtparlament beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>¹Zusätzlich zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten gemäss Art. 53 kann die Untersuchungskommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angestellte, Mitglieder des Stadtrats sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen; 2. Sachverständige befragen und Gutachten einholen und 3. Augenscheine vornehmen.
<p>4.2.3 Weitere Kommissionen</p>	

Art. 57 Weitere Kommissionen	
¹ Das Stadtparlament kann weitere Kommissionen, namentlich zur Vorberatung von Geschäften, bilden.	
² Aufgabenbereich und Organisation von ständigen Kommissionen regelt es in seinem Geschäftsreglement.	
4.3. Kommissionen des Stadtrats	
Art. 58 Fachkommissionen	
¹ Der Stadtrat kann Fachkommissionen mit beratender Funktion einsetzen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.	
² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert.	
5. Wahlbüro	
Art. 59 Organisation	
¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium als Vorsitz, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 40 gewählten Mitgliedern.	
² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.	
³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beiziehen.	
⁴ Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.	
6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung	
6.1 Finanzhaushalt	
Art. 60 Grundsatz	
Der Finanzhaushalt richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.	
Art. 61 Finanzpolitik	

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.	
6.2 Rechnungsprüfungskommission	
Art. 62 Aufgaben und Organisation	
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>	
Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht	
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet.</p> <p>²Gegenüber der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht, hingegen unterstehen die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.</p>	<p>²Gegenüber der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht. Hingegen unterstehen die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.</p>
Art. 64 Berichterstattung	
Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.	
Art. 65 Externe Revisionsstelle	
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.</p> <p>²Die externe Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.</p> <p>³Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.</p>	

<p>⁴Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht an den Stadtrat und an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen.</p>	
<p>7. Verwaltung</p>	
<p>Art. 66 Organisation</p>	
<p>¹Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt. ²Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.</p>	<p>²Das Präsidium leitet die Verwaltung nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.</p>
<p>8. Unternehmen und Zweckverbände</p>	
<p>Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände</p>	
<p>¹Die Gemeinde kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen. ²Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen. ³Sie kann Aufgaben der Gemeinde privatrechtlichen Unternehmen übertragen.</p>	
<p>9. Rechtsmittel</p>	
<p>Art. 68 Rechtsmittel</p>	
<p>¹Gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung kann Rekurs an den Stadtrat geführt werden. ²Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>	
<p>10. Schlussbestimmung</p>	
<p>Art. 69 Inkraftsetzung</p>	
<p>¹Die vorliegende Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ²Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</p>	

Arbon, XX.XX.XXXX

Die Stadtparlamentspräsidentin **Der Stadtparlamentssekretär**
Esther Straub **Flavio Schambron**

Von den Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung genehmigt am
XXXXXX

Vom Regierungsrat genehmigt am XXXXX (RRB Nr. XXX)
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per XXXXXXXX